

Vorlage Nr. II/79/2019
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen

A Problem

Der Magistrat und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss haben in ihren Sitzungen am 31.07.2019 zur Vorlage Nr. II/51/2019 und am 11.09.2019 zur Vorlage Nr. 29/2019 den „Controlling-Bericht Finanzen Juni 2019“ mit den derzeit bekannten Budgetrisiken des Haushalts der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2019 mit einem Volumen von ca. 30,5 Mio. € sowie die vom Dezernat II in einer Größenordnung von ca. 19,3 Mio. € vorgeschlagenen Maßnahmen zum Teilausgleich der Budgetrisiken zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang haben die vorgenannten Gremien das Dezernat II um Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Teilausgleich gebeten.

Ferner hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss das Dezernat II darum gebeten, für die danach verbleibenden Budgetrisiken in Höhe von derzeit ca. 11,2 Mio. € (30,5 Mio. € abzüglich Teilausgleich von ca. 19,3 Mio. €) im weiteren Haushaltsvollzug geeignete Gegenfinanzierungsmaßnahmen zu entwickeln.

In Anbetracht dessen hat die Stadtkämmerei bereits Ausgabe-Haushaltsansätze innerhalb des Gesamthaushaltes 2019 lokalisiert, die unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ämter derzeit auf ihre Disponibilität in Bezug auf die Auflösung der bestehenden Deckungslücke in Höhe von ca. 11,2 Mio. € geprüft werden.

Wie bereits per Magistratsvorlage Nr. II/51/2019 angekündigt, wird es aus Sicht des Dezernates II zur weiteren Absicherung des Haushaltsausgleichs 2019 darüber hinaus als erforderlich erachtet, eine **sofortige haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)** zu beschließen.

B Lösung

Der Magistrat beschließt für das Haushaltsjahr 2019 eine sofortige haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 LHO.

In analoger Anwendung des Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift dürfen im laufenden Haushalt ausschließlich Ausgaben geleistet werden, die nötig sind,

- I) um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten und (bereits vor der haushaltswirtschaftlichen Sperre) gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen. Die Bestimmung umfasst alle Einrichtungen, wobei Personal, Betriebsmittel und Geräte nur in dem Umfang bereitgestellt werden dürfen, wie dies zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Hierzu

zählen auch die Ausgaben für Unterbringung, Betreuung und Integration von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern.

- II) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen. Es muss sich um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn der hauswirtschaftlichen Sperre eingegangen wurden oder kraft Gesetzes entstanden sind.
- III) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Die Begriffe Bauten und größere Beschaffungen entsprechen sinngemäß den Regelungen zu § 24 der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unter die Bestimmung des Art. 132a LV fallen auch Ausgaben für Beihilfen an Dritte für Baumaßnahmen und größere Beschaffungen (Investitionszuschüsse).

Sinn und Zweck dieser Ermächtigung ist es, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven Ausgaben zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zu ermöglichen.

Dabei ist seitens der Fachämter vollumfänglich sicherzustellen, dass ausschließlich Ausgaben geleistet werden, sofern es sich um die Fortsetzung von Maßnahmen handelt. Ob es sich um die Fortsetzung einer Maßnahme handelt, ist anhand der Haushaltsunterlagen, der Zweckbestimmungen und Erläuterungen zu den Haushaltsstellen, der Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu beurteilen. Dabei ist unter Umständen auch festzustellen, ob bereits mit Beginn der Maßnahme in vorherigen Haushaltsjahren eine Billigung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur Fortsetzung dieser Maßnahme vorgelegen hat.

Der unbestimmte Rechtsbegriff **sonstige Leistungen** umfasst insbesondere auch die Fälle der institutionellen oder der über das Jahr 2019 hinausgehenden Projektförderungen. Dabei sind Ausgaben nur zulässig, soweit es sich dem Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt. Die Ausführungen zum Begriff „Fortsetzungsmaßnahmen“ gelten sinngemäß. Die beabsichtigten Ausgaben für diese Maßnahmen dürfen nicht durch Inhaltsänderung die in den Vorjahren gebilligten Grenzen überschreiten.

Darüber hinaus gelten nachfolgende ergänzende Regelungen:

1. Im Sinne der Ziffer I) sind im Personalbereich folgende Maßnahmen zulässig:
 - a) Besetzungen von im Stellenplan beschlossenen und mit einem Budget versehenen Stellen.
 - b) Besetzungen von im Haushaltsverlauf vom Personal- und Organisationsausschuss beschlossenen Stellen und anerkannten Bedarfen, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.
 - c) Einstellungen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Drittmitteln (100 %) finanziert werden.
 - d) Beförderungen
 - e) Statuswechsel (Wechsel vom Beschäftigten- in das Beamtenverhältnis).
2. Zuwendungen dürfen nur in der Höhe geleistet werden, als diese zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes beim Zuwendungsempfänger zwingend erforderlich sind.

3. Neue Maßnahmen, die nicht durch die unter Ziffer I) bis III) stehenden Grundsätze abgedeckt sind, dürfen nicht begonnen werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Maßnahmen, denen mindestens 50 % zweckgebundener Einnahmen Dritter zugrunde liegen. Für die Einnahmen müssen verbindliche Zusagen vorliegen.
 - b) Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus.
4. Stadtteilbezogene Programmmittel sind von den Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen.

Die Regelungen gelten unmittelbar bzw. sinngemäß auch für Betriebe nach § 26 LHO.

Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Stadt Bremerhaven mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die für die Zuführungen zuständigen Fachämter/Referate haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.

Über die Zulässigkeit weiterer Maßnahmen bzw. Ausnahmen von dieser Vorschrift entscheidet der Magistrat. Diese Maßnahmen/Ausnahmen sind im Hinblick auf die bestehenden Regelungen zu begründen und zu dokumentieren. Das betreffende Fachamt/Referat hat der Vorlage für den Magistrat die Einschätzung der Stadtkämmerei beizufügen, die das Rechnungsprüfungsamt in das Verfahren einbindet.

C Alternativen

Die haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen wird nicht beschlossen und trägt dementsprechend nicht flankierend zur Auflösung der derzeit verbleibenden Budgetrisiken 2019 in Höhe von ca. 11,2 Mio. € (30,5 Mio. € abzüglich Teilausgleich von ca. 19,3 Mio. €) bei.

Das Ziel der Sicherstellung des Haushaltsausgleichs 2019 würde dadurch wesentlich erschwert, wenn nicht gefährdet werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen können zurzeit nicht seriös quantifiziert werden.

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind derzeit nicht darstellbar.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Magistrats sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistratskanzlei, Personalamt, Rechnungsprüfungsamt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt für das Haushaltsjahr 2019 eine sofortige haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 LHO.

In analoger Anwendung des Art. 132a LV und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift dürfen im laufenden Haushalt ausschließlich Ausgaben geleistet werden, die nötig sind,

- I) um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten und (bereits vor der hauswirtschaftlichen Sperre) gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen. Die Bestimmung umfasst alle Einrichtungen, wobei Personal, Betriebsmittel und Geräte nur in dem Umfang bereitgestellt werden dürfen, wie dies zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählen auch die Ausgaben für Unterbringung, Betreuung und Integration von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern.
- II) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen. Es muss sich um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn der hauswirtschaftlichen Sperre eingegangen wurden oder kraft Gesetzes entstanden sind.
- III) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Die Begriffe Bauten und größere Beschaffungen entsprechen sinngemäß den Regelungen zu § 24 der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unter die Bestimmung des Art. 132a LV fallen auch Ausgaben für Beihilfen an Dritte für Baumaßnahmen und größere Beschaffungen (Investitionszuschüsse).

Sinn und Zweck dieser Ermächtigung ist es, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven Ausgaben zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zu ermöglichen.

Dabei ist seitens der Fachämter vollumfänglich sicherzustellen, dass ausschließlich Ausgaben geleistet werden, sofern es sich um die Fortsetzung von Maßnahmen handelt. Ob es sich um die Fortsetzung einer Maßnahme handelt, ist anhand der Haushaltsunterlagen, der Zweckbestimmungen und Erläuterungen zu den Haushaltsstellen, der Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu beurteilen. Dabei ist unter Umständen auch festzustellen, ob bereits mit Beginn der Maßnahme in vorherigen Haushaltsjahren eine Billigung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur Fortsetzung dieser Maßnahme vorgelegen hat.

Der unbestimmte Rechtsbegriff sonstige Leistungen umfasst insbesondere auch die Fälle der institutionellen oder der über das Jahr 2019 hinausgehenden Projektförderungen. Dabei sind Ausgaben nur zulässig, soweit es sich dem Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt. Die Ausführungen zum Begriff „Fortsetzungsmaßnahmen“ gelten sinngemäß. Die beabsichtigten Ausgaben für diese Maßnahmen dürfen nicht durch Inhaltsänderung die in den Vorjahren gebilligten Grenzen überschreiten.

Darüber hinaus gelten nachfolgende ergänzende Regelungen:

1. Im Sinne der Ziffer I) sind im Personalbereich folgende Maßnahmen zulässig:
 - a) Besetzungen von im Stellenplan beschlossenen und mit einem Budget versehenen Stellen.
 - b) Besetzungen von im Haushaltsverlauf vom Personal- und Organisationsausschuss

beschlossenen Stellen und anerkannten Bedarfen, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.

- c) Einstellungen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Drittmitteln (100 %) finanziert werden.
 - d) Beförderungen
 - e) Statuswechsel (Wechsel vom Beschäftigten- in das Beamtenverhältnis).
2. Zuwendungen dürfen nur in der Höhe geleistet werden, als diese zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes beim Zuwendungsempfänger zwingend erforderlich sind.
3. Neue Maßnahmen, die nicht durch die unter Ziffer I) bis III) stehenden Grundsätze abgedeckt sind, dürfen nicht begonnen werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Maßnahmen, denen mindestens 50 % zweckgebundener Einnahmen Dritter zugrunde liegen. Für die Einnahmen müssen verbindliche Zusagen vorliegen.
 - b) Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus.
4. Stadtteilbezogene Programmmittel sind von den Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen.

Die Regelungen gelten unmittelbar bzw. sinngemäß auch für Betriebe nach § 26 LHO.

Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Stadt Bremerhaven mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die für die Zuführungen zuständigen Fachämter/Referate haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.

Über die Zulässigkeit weiterer Maßnahmen bzw. Ausnahmen von dieser Vorschrift entscheidet der Magistrat. Diese Maßnahmen/Ausnahmen sind im Hinblick auf die bestehenden Regelungen zu begründen und zu dokumentieren. Das betreffende Fachamt/Referat hat der Vorlage für den Magistrat die Einschätzung der Stadtkämmerei beizufügen, die das Rechnungsprüfungsamt in das Verfahren einbindet.

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister